

MIET- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Die Räume des Anthroposophischen Zentrums Kassel e. V. (Vermieter) im Anthroposophischen Zentrum können Vereinen, Veranstaltern, Firmen oder anderen Personen (Mieter) für kulturelle Zwecke, Bildungsveranstaltungen und Tagungen zur Verfügung gestellt werden.

1. Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte nach den einen Bestandteil des Mietvertrages bildenden Entgeltbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
2. Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die in den Entgeltbedingungen nicht aufgeführt sind, werden die dafür zu entrichtenden Kosten besonders berechnet.
3. Die Rechnungssumme ist 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Anmeldungen von Veranstaltungen eine Mietvorauszahlung zu erheben.
4. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Regelungen der Miet- und Nutzungsbedingungen an.
5. Der Mietvertrag ist grundsätzlich schriftlich mit dem Mieter abzuschließen.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.
7. Für den Beginn und das Ende der Veranstaltung sind hinsichtlich der Berechnung der Entgelte der Einlasszeitpunkt und das Verlassen der Räume durch den letzten Besucher oder Mitwirkenden maßgebend.
8. Der Mieter ist für die Räumung des Hauses verantwortlich. Durch einen Beauftragten des Mieters ist mit der Vermieter Beginn und Ende der Veranstaltung genau festzulegen. Andernfalls wird Beginn und Ende von dem Vermieter festgelegt.

BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

1. Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen (GEMA etc.) und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Leitung des Anthroposophischen Zentrums Kassel e. V. nachzuweisen, andernfalls kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Alle anfallenden Abgaben sind vom Mieter zu entrichten.
2. Die Benachrichtigung von Feuerwehr- und Sanitätsdienst obliegt dem Mieter. Soweit sie auf Veranlassung des Vermieters herangezogen werden müssen, hat der Mieter die für die Inanspruchnahme vorgesehenen Gebühren und sonstigen Kosten zu tragen.

ABLAUF DER VERANSTALTUNG

1. Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung den gesamten Ablauf mit dem Vermieter abzusprechen.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen

und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

3. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters eingesetzt werden, der nötigenfalls geeignetes Personal (Kontrollpersonal, Einlassdienst, Saalhelfer, Abendkasse) gegen Entgelt bereitstellen kann.
4. Für die Einrichtung der Säle sind die festgelegten Saalpläne maßgebend. Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher darf nach den polizeilichen Vorschriften und Bestuhlungsplänen nicht überschritten werden. Auf die Versammlungsstätten-Richtlinie des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen (vgl. MVStättV vom Juni 2005).
5. Der Mieter gibt den Ablauf der Veranstaltung auf dem ihm auszuhändigenden Veranstaltungsprotokoll spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Vermieter bekannt.

DEKORATION

Für die Ausschmückung der Säle mit Blumen und Pflanzen sowie für die Beschaffung des dafür benötigten Materials ist der Mieter zuständig. Dies gilt auch für die Entsorgung hinsichtlich der Ausschmückung.

EINTRITTSKARTEN UND WERBUNG

Eintrittskarten sind grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Vermieter zu beschaffen. Alle in Zusammenhang mit der Veranstaltung erscheinenden Drucksachen und Plakate sowie andere Werbemaßnahmen sind dem Vermieter vor der Verteilung bekannt zu geben, der Aufdruck muss mit dem Veranstaltungsprogramm identisch sein.

AUFSICHTSPLÄTZE DES ANTHROPOSOPHISCHEN ZENTRUMS KASSEL E. V.

Die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen sechs Aufsichtsplätze bei Veranstaltungen im Großen Saal sind nicht mitvermietet, sondern freizuhalten. Dem Vermieter sind Eintrittskarten für diese Plätze zu übergeben.

Der Geschäftsführung des Anthroposophischen Zentrums Kassel e. V. oder ihrem Vertreter ist zur Wahrung der Belange dem Vermieter jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

BEWIRTSCHAFTUNG

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch die vom Anthroposophischen Zentrum Kassel e. V. beauftragten Personen, soweit aus wichtigem Grund nichts anderes vereinbart ist. Auf die Wünsche und Belange der Mieter wird in dem Bewirtschaftungsangebot Rücksicht genommen.

GARDEROBE

Es besteht kein Garderobenzwang. Allerdings dürfen Garderobe sowie Schirme und Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) – aus sicherheitstechnischen Gründen – nicht in die Säle mitgenommen werden. Die Stellung eines Garderobendienstes über den Vermieter ist möglich.

PROGRAMMVERKAUF

Der Programmverkauf für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Er haftet allein für Handlungen und Unterlassungen seiner Hilfskräfte.

BENUTZUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN

Die Benutzung von Celli und Bässen ist auf der Bühne und in den Aufenthaltsräumen nur mit Stachelschutz gestattet. Die zu dem Haus gehörenden Flügel und Klaviere werden von Fachkräften gestimmt, die von dem Vermieter beauftragt werden. Die Kosten für das Stimmen des Flügels oder der Klaviere trägt der Mieter. Der Flügel steht dem Mieter einheitlich auf 442 HZ Kammerton gestimmt zur Verfügung. Besondere Wünsche gehen zu Lasten des Mieters – ebenso anfallende Kosten. Bei beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenständen ist Schadensersatz zu leisten.

GEWERBSMÄSSIGES AUFNEHMEN VON BILD- UND TON

Für das gewerbsmäßige Aufnehmen von Bild und Ton sowie sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen ist bei dem Vermieter eine Erlaubnis einzuholen. Für jede Erlaubnis ist ein Entgelt zu entrichten.

AUSSTELLUNGEN

1. Die Mieten für Ausstellungen werden im Einzelfall festgelegt.
2. Bei Ausstellungen, bei denen eine Weitervermittlung an Dritte erfolgt, ist dem Vermieter bei Abschluss des Vertrages bekanntzugeben, um welche Personen und welche inhaltliche Ausrichtung es sich handelt. In einzelnen Fällen bleibt dem Vermieter das Recht vorbehalten, Anbieter von der Teilnahme auszuschließen.

SCHADENSHAFTUNG

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und den verwendeten Geräten. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine alle Bereiche umfassende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstücksbesitzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen, ist der Vermieter nicht verantwortlich.
6. Jeder Schadensfall ist dem Vermieter sofort anzuzeigen.
7. Die Vermieter übernimmt keine Haftung für Kleidungsstücke, Requisiten und sonstige Gegenstände, die von dem Mieter und dessen Mitarbeitern oder Beauftragten in die Räume des Vermieters eingebracht werden. Sie sind vom Mieter ausreichend

gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

8. Entstehen dem Vermieter durch Überschreiten der Benutzungszeiten Schadensersatzansprüche oder Kosten (Ersatzvornahme), ist der verursachende Mieter zum Ersatz verpflichtet.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Führt der Mieter aus irgendeinem, von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Mietvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit möglich ist. Außerdem ist er zur Erstattung der bereits entstandenen Kosten verpflichtet.
Stornogebühren: Bei Veranstaltungen im Großen Saal werden in Rechnung gestellt bei einer Absage ab 8 Wochen vor Veranstaltungstag: 25%; ab 4 Wochen vor Veranstaltungstag: 50%; weniger als 10 Werktagen vor Veranstaltungstag: 100% des Mietpreises. Für die übrigen Räume werden in Rechnung gestellt bei einer Absage ab 4 Wochen vor Veranstaltungstag: 25%; ab 2 Wochen vor Veranstaltungstag: 50%; weniger als 5 Werktagen vor Veranstaltungstag: 100% des Mietpreises.

2. Der Vermieter kann vom Vertrag unbeschadet zurücktreten:
 - wenn er durch von ihm nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel höhere Gewalt) nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zur Überlassung der Räume zu erfüllen;
 - wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder Sachschäden in den Räumen beziehungsweise deren Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind;
 - wenn die getroffenen schriftlichen Vereinbarungen über Mietvorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht termingerecht erfüllt sind;
 - wenn der Mieter den Ablauf der Veranstaltung nicht vier Wochen vorher bekannt gibt oder bei Ausstellungen die inhaltliche Ausrichtung in wesentlichen Teilen von den bei Vertragsabschluss vorgetragenen Programmvorstellungen abweicht.

Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

FRISTLOSE KÜNDIGUNG

1. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragsbestimmungen während einer Veranstaltung ist der Vermieter berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist sofort zu lösen.
2. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Mieter erhält über die gesamten Kosten der Veranstaltung eine Rechnung, die innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen ist. Bei Zahlungsverzug werden die Mahnkosten und Verzugszinsen in Höhe von 2 (zwei) Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.